

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



### **Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. November 2023 die nachstehende Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gemeinde kann gem. § 2 Abs. 3 KAG einen Dritten mit der Erhebung der Gebühren beauftragen.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Die Erhebung von Gebühren nach § 3 Absatz 1 Nr. 1.2 des Gebührenverzeichnisses unterliegt einer Einzelfallprüfung durch die Friedhofsverwaltung. Auf die Gebührenerhebung soll verzichtet werden, wenn der Verstorbene zuletzt in Grenzach-Wyhlen wohnhaft war oder in anderer Form einen unmittelbaren Bezug zur Gemeinde Grenzach-Wyhlen hatte.

(3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren vom 30. November 2021 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, den 28. November 2023

(Siegel)

Dr. Tobias Benz  
Bürgermeister

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



**Satzung  
über die Erhebung von Bestattungs- und Friedhofsgebühren**

**Gebührenordnung - Stand 01.01.2024**

**§ 1  
Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40 €
2. für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof (die Genehmigung wird auf eine Laufzeit von 2 Jahren erlassen)	100 €
3. für die einmalige Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof	25 €
4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen sowie Aschen	100 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 2  
Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben:

1. Grundgebühr	250 €
2. Für alle Erdbestattungen	
2.1. Ausheben und Zufüllen der Grabstätte für Erwachsene	905 €
2.2. für Kinder bis zu 10 Jahren	335 €
2.3. für Tot- und Fehlgeburten	165 €
2.4. Zuschlag zu 2.1. bis 2.3. für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	50 %
2.5. Zuschlag zu Bestattungen nach 17.00 Uhr	30 %
2.6. Zuschlag zu 2.1. für besondere Erschwernisfälle	50 %
2.7. je Sargträger	50 €
3. Feuerbestattungen	
3.1. für die Beisetzung von Aschen	300 €
3.2. Zuschlag zu 3.1. bei Beisetzungen und Abdankungstätigkeit an Sonn- und Feiertagen	50 %
3.3. Zuschlag zu 3.1. bei Beisetzungen und Abdankungsfeiern nach 17.00 Uhr	30 %
4. Nutzung der Abdankungshalle	150 €
5. Nutzung des Nebenraums	80 €
6. Nutzung der Leichenhalle (Kühlzelle) je Tag	95 €

7. Ausgrabungen, Umbettungen oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Aschen	
7.1. für Erwachsene bei einer Ruhezeit unter 10 Jahre	1.765 €
7.2. für Erwachsene bei einer Ruhezeit über 10 Jahre	1.175 €
7.3. für Kinder bei einer Ruhezeit unter 10 Jahre	785 €
7.4. für Kinder bei einer Ruhezeit über 10 Jahre	520 €
7.5. einer Aschurne	290 €
8. Sonstige Gebühren	
8.1 Vorzeitige Grabauflösung (vor Ende der Ruhefrist pro Jahr)	50 €
8.2 Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bepflanzungen und Fundamenten	
8.2.1 Reihengrab, Einzelkaufgrab	175 €
8.2.2 Kindergräber	90 €
8.2.3 Wahlgräber (Doppelgräber)	285 €
8.2.4 Urnengräber	80 €
8.3 Verlegen von Trittplatten	
8.3.1 Reihengräber/Kaufgräber	55 €
8.3.2 Urnengräber	55 €

### §3

#### Grabnutzungsgebühren

##### (1) Grabplatzgebühren für die Überlassung

1. eines Erdreihengrabes	
1.1. für Erwachsene	1.180 €
1.2. für Kinder	590 €
1.3. Baumgrab	3.560 €
2. eines Urnenreihengrabes	810 €
3. eines Wahlgrabes	
3.1 für ein Einzelgrab	1.335 €
3.2 für ein Doppelgrab / Familiengrab	1.650 €
3.3 für ein Tiefengrab / Einzelkaufgrab	1.250 €
3.4 für ein Urnengrab / Familiengrab	1.800 €
3.5 für ein übergroßes Urnengrab (bis zu 6 Urnen)	1.650 €
3.6 für eine Urnennische	2.605 €
4. Anonyme Bestattung	
4.1 Erdbestattung	2.365 €
4.2 Urnenbestattung	1.035 €

(2) Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts wird pro Jahr 1/20 der Grabplatzgebühren von Absatz 1 Ziffer 3 erhoben. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

(3) Bei Verleihung eines vorzeitigen Nutzungsrechts nach § 12a der Friedhofsordnung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### §4

#### Auswärtigenzuschlag

(1) Für Bestattungen von Auswärtigen, d. h. zuletzt nicht in Grenzach-Wyhlen melde-rechtlich angemeldeten Personen, wird ein Aufschlag in Höhe von 30% erhoben.

(2) Auf Antrag kann der Erhebung eines Zuschlages für Auswärtige Befreiung erteilt werden, wenn die verstorbene Person anlässlich einer Aufnahme in ein Seniorenheim, in eine Anstalt, Schule und dergleichen ihren früheren Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben hat.